

# Satzung



Seesportclub Anklam e.V.

Stand: 01.01.2017

## **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Am 06.03.1990 wurde der Seesportclub Anklam e.V. in Anklam gegründet.

Der Verein führt den Namen Seesportclub Anklam e.V., mit Sitz in Anklam, Schanzenberg 1 und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist Mitglied des Deutschen Seesportverbandes e.V. (DSSV) und des Landeseesportverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSSV M-V) und versteht sich als Vereinigung aller maritim interessierten Bürger, insbesondere der Jugendlichen der Stadt, des Kreises und darüber hinaus. Er übt seine Tätigkeit auf Grundlage der Beschlüsse des Präsidiums des DSSV und betrachtet diesen als Dachorganisation.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Anklam unter Ziffer 4 VR. 6 eingetragen.

## **2. Zweck und Ziele**

Der Seesportclub Anklam e.V. ist eine Organisation im Sinne des geltenden Rechtes. Er vereint seesportlich, maritim interessierte Bürger ohne Unterschied des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und der weltanschaulichen Bekenntnisse.

Ziel der Tätigkeit ist die breitenwirksame Vermittlung seesportlich maritimer Fähigkeiten, die Förderung der individuellen Entwicklung der Persönlichkeiten in Verbindung mit einer sinnvollen Freizeitgestaltung die Stimulierung der leistungssportlichen Idee.

Der SSC Anklam e.V. fördert die Interessen der Jugend für den Völkerverbindenden Gedanken der Seefahrt und leistet einen spezifischen Beitrag zum Umweltschutz und der Verkehrssicherheit auf den Gewässern.

### **3. Sportarten**

Der SSC Anklam e.V. steht allen Seesportarten offen, die aus der Vergangenheit begründete Dominanz des Segeln wird beibehalten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zusammensetzung der Sportarten.

### **4. Mitgliedschaft**

4.1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen.

Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:

4.1.1. Ordentliche Mitglieder

4.1.2. Ehrenmitglieder

4.1.3. Zeitweilige Mitglieder

4.1.4. Gäste

zu 4.1.1.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

zu 4.1.2.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Seesport verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt und ist Beitrags frei. Ehrenmitglieder können, sofern sie nicht Mitglieder des SSC Anklam e.V. sind, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

zu 4.1.3.

Zeitweilige Mitglieder sind Seesportler, die aus beruflichen oder persönlichen Gründen für einen begrenzten Zeitraum im SSC Anklam e.V. tätig sein wollen. Sie müssen die Satzung anerkennen, der vollen Beitragspflicht nachkommen und haben kein Stimmrecht.

zu 4.1.4.

Gäste sind Seesportler oder sonstige Bürger, die für einen kurzen Zeitraum im Club mitarbeiten wollen. Sie haben kein Stimmrecht.

## 4.2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei:

4.2.1. Austritt

4.2.2. Ausschluß

4.2.3. Tod

4.2.4. Auflösung des Clubs

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rück-erstattung eingezahlter Beiträge, Sachlagen oder anderer eingebrachter Werte.

zu 4.2.1.

Der Austritt aus dem SSC Anklam ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des SSC Anklam e.V. zu erklären.

zu 4.2.2.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch die Entscheidung des Vorstandes. Die Entscheidung über den Ausschluß bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Widerspruch erheben in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand in einer Frist von 14 Tagen nach Übergabe des Ausschlußbescheides durch den Vorstand. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluß.

Der Ausschluss kann erfolgen durch Entscheidung des Vorstandes bei:

- Beitragsrückständen
- Verstößen gegen die Satzung des SSC Anklam e.V.
- bei grober Schädigung des Ansehens des Clubs und des DSSV

Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist dem Clubmitglied nachweislich zu übergeben.

zu 4.2.4.

siehe 10. Auflösung des Clubs

## **5. Organe des SSC Anklam e.V.**

Die Organe des SSC Anklam e.V. sind.

- 5.1. die Mitgliederversammlung
- 5.2. der Vorstand des SSC Anklam e.V.

## **6. Mitgliederversammlung**

### **6.1. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SSC Anklam e.V. Sie tritt einmal im Jahr zusammen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich drei Wochen vorher durch den Vorstand, wobei der Tag der Versammlung nicht zählt.

Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 51 % der ordentlichen Mitglieder gegeben.

Bei Beschlüssen zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung müssen 3/4 der anwesenden Clubmitglieder ihr Einverständnis erklären. Bei anderen Beschlussfassungen reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Beschlüssen zur Änderung des Vereinszweck ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich, die nicht erschienenen Mitglieder müssen in schriftlicher Form zu stimmen.

## 6.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Forderung von mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder durchgeführt.

Die Einladung dazu erfolgt mindestens 1 Woche vorher in schriftlicher Form durch den Vorstand, wobei der Tag der Versammlung nicht zählt.

## 7. Vorstand des SSC Anklam e.V.

Die Amtszeit des Vorstandes umfasst 2 Jahre.

Der Vorstand wird in geheimer, direkter Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs zwischen den Mitgliederversammlungen und erfasst deren Beschlüsse.

Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzender

1. Stellvertreter

2. Stellvertreter

Kassenwart

1. Beigeordneter

2. Beigeordneter

Der SSC Anklam e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist zulässig.

## **8. Protokollierung der Beschlüsse**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Abstimmungsergebnisse jeweils eine Niederschrift anzufertigen, unterschrieben durch den Vorsitzenden und des Protokollanten und aufzubewahren.

## **9. Finanzen des SSC Anklam e.V.**

Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der SSC Anklam e.V. finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, sowie aus Spenden und Zuführungen von Förderern des Clubs, Einnahmen und staatlichen Zuwendungen.

Die Finanzordnung regelt die Beiträge und Ausleihgebühren der Mitglieder.

Beitragsanteile, die an andere Verbände (DSSV) abzuführen sind, unterliegen nicht dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

Durch die Mitgliederversammlung kann eine Erhöhung des Jahresbeitrages im begründeten Fall beschlossen werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Finanzen sind jährlich den Mitgliedern offen zu legen.

## **10. Auflösung des Clubs**

Wird mit der Auflösung des Clubs nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Club angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Clubzweckes durch den Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Clubvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Clubs fällt das Vermögen dem DSSV e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.